

RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 12.06.2023

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

R U N D S C H R E I B E N

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Rundschreiben darf ich Sie noch einmal sehr herzlich zu unserer diesjährigen Kammerversammlung am

**Mittwoch, den 28. Juni 2023, 15 Uhr,
im Schlosshotel Karlsruhe,**

einladen. Die Tagesordnung finden Sie in diesem Rundschreiben.

Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen wieder einen Vortrag anbieten. Künstliche Intelligenz und insbesondere die schon präsenten Anwendungsformen wie ChatGPT u.ä. sind aktuell ja in aller Munde. Deshalb freuen wir uns, dass unser Kollege Dr. Henning Kahlert, Karlsruhe, zum Thema „KI in der Anwaltskanzlei“ zu uns sprechen wird. Kommen Sie also zahlreich zur Kammerversammlung. Der Vorstand der Kammer, und auch ich ganz persönlich, freuen sich auf den Austausch mit Ihnen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht

I.	Einladung zur Kammerversammlung 2023 nebst Tagesordnung	3
II.	Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 28.04.2023 beschlossenen beA-Umlage für 2024	4
III.	STAR-Umfrage 2023 zur wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwaltschaft	4
IV.	Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge	5
V.	Rechtsanwaltsfachangestellten-Prüfung Winter 2023/2024	5
VI.	Zwischenprüfung Winter 2023	6
VII..	beA und ERV I: beA-Anwenderhilfe neu gestaltet	7
VIII.	beA und ERV II: Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit	7
IX..	Beschlüsse der 7. Satzungsversammlung vom 05.12.2022	7
X.	BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Aktualisierung des „ABC – Steuerfragen“	8

Anlagen (in der Reihenfolge der Tagesordnung der Kammerversammlung)

- **Anlagen zu TOP 1 und 2:** Jahresbericht mit Kassenbericht 2022 sowie Kostenvoranschlag 2023
- **Anlage zu TOP 4 a bis d:** Vorgeschlagene Änderungen der Gebührensatzung, der Beitrag- und Umlagensatzung, der Wahlordnung der RAK Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder in der Satzungsversammlung sowie der Satzung über Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung für ehrenamtlich Tätige
- **Anlage zu TOP 5:** Antrag des Herrn RA Andreas Wolff, Mannheim

Vollständige Texte der Satzungen zu TOP 4 finden Sie auf unserer Homepage <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/aufgaben-und-leistungen> unter „Rundschreiben“ mit Änderungsvorschlägen als dort eingestellte Anlagen zu diesem Kammerrundschreiben und in der aktuell gültigen Fassung unter „Satzungen“.

Die RAK Karlsruhe sucht zur Verstärkung ihrer Geschäftsstelle einen

Volljuristen (m/w/d) als juristischen Referenten in Vollzeit.

Ausführliche Informationen finden Sie in unserer [Stellenausschreibung](#).

Wir freuen uns auf Bewerbungen aus unserem Kammerbezirk.

I. Einladung zur Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) 2023

Die diesjährige Kammerversammlung findet am

**Mittwoch, den 28. Juni 2023, 15.00 Uhr s.t.,
im Schosshotel Karlsruhe, Bahnhofplatz 2, 76137 Karlsruhe,
(Parkmöglichkeit: Tiefgarage des Hauptbahnhofs Karlsruhe / Ausgang unmittelbar
gegenüber des Hotels)**

statt. Hierzu laden wir Sie ein und freuen uns auf rege Teilnahme.

Die

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2022
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2022

Den Jahresbericht mit dem Kassenbericht 2022 sowie den Kostenvoranschlag 2023 erhalten Sie als **Anlage** zum vorliegenden Rundschreiben.

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsänderungen: Der Kammervorstand schlägt Änderungen folgender Satzungen vor:
 - a) Gebührensatzung der RAK Karlsruhe;
 - b) Beitrags- und Umlagensatzung;
 - c) Wahlordnung der RAK Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung;
 - d) Satzung über Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung für ehrenamtlich Tätige.

Die Änderungsvorschläge zu den einzelnen Satzungen sind dem vorliegenden Rundschreiben als **Anlagen** zu diesem TOP 4 a bis d beigelegt.

5. Antrag des Herrn RA Andreas Wolff, Mannheim, vom 24.05.2023 (diesem Rundschreiben als **Anlage** zu TOP 5 beigelegt)
6. Bericht des Herrn RA Klaus Hornung, Mitglied des Kammervorstands, über die Delegationsreise der BRAK nach Israel vom 24. - 29.04.2022 (Umsetzung des Freundschaftsvertrags mit der Israel Bar Association)
7. Bestellung eines Kassenprüfers
8. Festsetzung des Kammerbeitrages für die Zeit ab 01.01.2024
9. Gastvortrag des Herrn Dr. Henning Kahlert, Karlsruhe, zum Thema

„KI in der Anwaltskanzlei“

10. Verschiedenes

Im Anschluss an die Kammerversammlung laden wir die Teilnehmer/innen zu einem gemeinsamen Abendessen sehr herzlich ein.

Da an der Kammerversammlung nur Kammermitglieder teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben können, müssen Sie sich vor Betreten des Sitzungssaals registrieren lassen. Sie können uns helfen, Ihre Registrierung zu beschleunigen, indem Sie Ihren Anwaltsausweis oder Personalausweis bereithalten.

Da die Kammerversammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, sind bei der Teilnahme die Vorgaben einer dann gültigen Corona-Landesverordnung zu beachten.

II. Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 28.04.2023 in Erfurt beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in 2024

Gemäß Ziff. 4 der geltenden Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe ist neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerrundschreiben der RAK Karlsruhe bekannt zu machen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 28.04.2023 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 74,00 € je Mitglied für das Jahr 2024 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von 74,00 € ist von allen Mitgliedern, welche am 01. Januar 2024 der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe angehören, zu entrichten. Die Umlage ist zum 28. Februar 2024 mit dem Kammerbeitrag für 2024 zur Zahlung fällig.

III. STAR-Umfrage 2023 zur wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwaltschaft

Das Institut für Freie Berufe führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. In diesem Jahr geht es insbesondere um die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Die Befragung findet, wie schon im Jahr zuvor, rein digital statt.

Die Befragung benötigt 15 bis 20 Minuten Ihrer Zeit. Sie ist streng vertraulich und anonym. Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link vom 02.05.2023 bis zum 31.07.2023 an der Befragung teil:

<https://t1p.de/star2023>

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an die Studienleitung des IFB, Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de)

IV. Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge

Die Berufsschulen im Kammerbezirk müssen rechtzeitig bis spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres wissen, wie viele Schüler/innen sie im neuen Schuljahr auszubilden haben, um feststellen zu können, ob und wie viele Klassen eingerichtet werden können bzw. müssen. So können beispielsweise Kurzzeitklassen (zweijährige Ausbildung) an der Engelbert-Bohn-Schule, Karlsruhe, nur eingerichtet werden, wenn bis Ende des laufenden Schuljahres mindestens 61 Anmeldungen vorliegen.

Bitte reichen Sie daher die neuen **Ausbildungsverträge bis spätestens 19. Juli 2023** bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein.

Bitte verwenden Sie ausschließlich unseren [Ausbildungsvertrag online](https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwalte-und-kanzleien/ausbildung/auszubildende-refa/ausbildungsvertrag-online). Alle hierzu erforderlichen Informationen finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwalte-und-kanzleien/ausbildung/auszubildende-refa/ausbildungsvertrag-online> .

Bitte beachten Sie weiter, dass die Registrierung eines Berufsausbildungsvertrags nur dann erfolgen kann,

- wenn Sie Ihre Betriebsnummer im Vertragsformular angeben und
- die vereinbarte Vergütung den Vergütungsempfehlungen der RAK Karlsruhe (siehe "Hinweise für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten"; zu finden unter dem vorstehenden Link) entspricht.

V. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2023/24

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung nach **neuem** Bildungsplan/**neuer** Ausbildungsverordnung Winter 2023/24 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim **voraussichtlich in der Zeit vom 06. bis 17.11.2023** statt. Die endgültigen Termine werden durch die zuständigen Stellen erst im Juli 2023 festgelegt und danach von uns bekanntgegeben.

Sobald die Termine feststehen, werden wir Sie auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de) unter „Aktuell“, dort unter der Rubrik „Aktuelle Informationen der RAK Karlsruhe“, informieren.

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anmeldungen auf Zulassung zur Abschlussprüfung Winter 2023/24 und die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung Winter 2023/24 müssen bis spätestens

30. August 2023

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf
- Berichtshefte

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von **50,00 €** **unter Angabe des Namens des Prüflings** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF

einzubezahlen.

VI. Zwischenprüfung Winter 2023/2024

Die Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet **vo-raussichtlich** am

Donnerstag, 30. November 2023
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt.

Über eine derzeit nicht vorhersehbare Verlegung des Termins werden wir Sie auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de) unter „Aktuell“, dort unter der Rubrik „Aktuelle Informationen der RAK Karlsruhe“, informieren.

Dieser Zwischenprüfung haben sich **alle** im **2. Ausbildungsjahr** befindlichen Auszubildenden zu unterziehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist zwingende Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich für die Schüler auf die Prüfungsbereiche

- Kommunikation und Büroorganisation
- Rechtsanwendung

Die Prüfungsgebühr von **15,00 €** ist **unter Angabe des Namens des Prüflings** bis zum **16. November 2023** auf das oben unter V. genannte Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der **Postbank Karlsruhe** einzubezahlen.

VII. beA und ERV I: beA-Anwenderhilfe neu gestaltet

Mit der beA-Version 3.17 ist im März 2023 auch die beA-Anwenderhilfe grundlegend überarbeitet worden. Schnelle erste Hilfe bietet Ihnen der beA-Support unter <https://portal.beasupport.de/> einschließlich der Kontakte zum technischen Support. Auf dieser Seite finden Sie auch den Link, um die aktuelle und historische beA-Verfügbarkeit (nebst Störungs-Dokumentation) zu überprüfen (<https://portal.beasupport.de/verfuegbarkeit>). Bitte beachten Sie, dass Störungen, wie in letzter Zeit verstärkt, ihre Ursache auch im Bereich der Justiz haben können. Deren Störungsmeldungen finden Sie unter <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php>.

Neu überarbeitet ist auch das beA-Handbuch (<https://handbuch.bea-brak.de/>).

Eine Übersicht über die Neuerungen finden Sie in dem Aufsatz der Frau Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/Seltmann%20beA%20Anwenderhilfe%202023.pdf.pdf>)

VIII. beA und ERV II: Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit

In einem Aufsatz, der in den BRAK-Mitt. 3/2023 erscheinen wird, befasst sich Frau Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, mit dem Thema der Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit, § 130d Satz 2 ZPO, und hier insbesondere mit der bereits hierzu ergangenen Rechtsprechung. Sie finden den Aufsatz auf unserer Homepage unter folgendem Link: <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/Seltmann%20beA%20Ersatzeinreichung%202023.pdf>

IX. Beschlüsse der 7. Satzungsversammlung vom 05.12.2022

Zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung hat die Satzungsversammlung in ihrer 4. Sitzung den Wortlaut der BORA wie auch der FAO neu beschlossen. Die neuen Fassungen wie auch zusätzlich beschlossene kleinere Änderungen der FAO sowie der BORA finden Sie unter https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/Beschl%C3%BCsse_4_Sitzung/230303_Beschl%C3%BCsse_4_Sitzung_7_SV_genehmigt.pdf

Nach Neufassung der BORA in gendergerechter Form hat die Satzungsversammlung die nachfolgenden weiteren Änderungen der BORA beschlossen:

§ 4 BORA (Fremdgelder und andere Vermögenswerte) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 BORA werden die Sätze 3 - 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt tragen dafür Sorge, dass über Sammelanderkonten keine Zahlungen abgewickelt werden, bei denen Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Gelder nicht verwaltet werden,

- a) die aus Mandaten stammen, deren Gegenstand zumindest auch ein Geschäft, eine Dienstleistung, eine Hilfeleistung, eine Transaktion oder eine Beratung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes mit Ausnahme der Verwaltung von Geld nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Geldwäschegesetzes ist,
- b) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in bar übergeben wurden und die unbeschadet einer Aufteilung auf mehrere Teilbeträge den Betrag von insgesamt 1000 Euro übersteigen oder
- c) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt von einem Bankkonto aus einem Drittstaat überwiesen wurden, der

1. zu den von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ermittelten Drittstaaten mit hohem Risiko gehört, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder
2. in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und „Jurisdictions under Increased Monitoring“ der Financial Action Task Force als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird. Gelder, die auf einem Sammelanderkonto verwaltet wurden, darf die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht in bar auszahlen oder auf Konten in Ländern gemäß Satz 4 Buchstabe c weiterleiten. Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit etwas Anderes in Textform vereinbart ist.

§ 16 BORA wird wie folgt geändert:

Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe

- (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe hinzuweisen.
- (2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von ihren Mandantinnen und Mandanten oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass keine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht.

Änderung des § 21 BORA

Das Wort „**Honorarvereinbarung**“ in der Überschrift des § 21 BORA wird durch das Wort „Vergütungsvereinbarung“ ersetzt.

§ 24 BORA wird aufgehoben.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom BMJ geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 03.03.2023 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und sind am 01.06.2023 in Kraft getreten.

X. BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Aktualisierung des „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat in seinem Leitfaden „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ den Beitrag „Das häusliche Arbeitszimmer des Rechtsanwalts“ auf den Stand Juni 2023 gebracht. Die aktuelle Fassung finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Steuerliche Hinweise“.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

André Haug
Präsident

Diese Version des Rundschreibens enthält nicht den Jahresbericht 2022, den Kassenbericht 2022 und den Kostenvoranschlag 2023. Die entsprechenden Unterlagen haben wir unseren Mitgliedern über das Rundschreiben per beA bzw. per Post zur Verfügung gestellt.



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

beschlossen durch die Kammerversammlung am 08. Mai 2019, zuletzt geändert am
28. Juni 2023.

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe erhebt gemäß § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

§ 1 Natürliche Personen

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
 - a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO 300,00 €
 - b) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als Syndikusrechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 200,00 €
 - c) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn noch keine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 500,00 €
 - d) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht 500,00 €
 - e) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, und die gleichzeitige Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 6 BRAO 650,00 €
 - f) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf jedes weitere Arbeitsverhältnis gemäß § 46b Abs. 3 BRAO 500,00 €
 - g) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit bei wesentlicher Änderung der bisherigen Tätigkeit gemäß § 46 b Abs. 3 BRAO 500,00 €
 - h) Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts 400,00 €
 - i) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 3, 11 EuRAG nach dreijähriger Tätigkeit: Gebühren wie a - h

- j) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 13 EuRAG bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht als gemäß i): Die Gebühren wie a – h, erhöht um 100,00 €
- k) Bearbeitung eines sonstigen den Zulassungsstatus betreffenden Antrags bei bestehender Zulassung 400,00 €

2. Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach vorheriger Zulassung durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 27 Abs. 3 BRAO 300,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von Inhabern einer Erlaubnis nach RDG gemäß § 209 BRAO, europäischen Anwälten gemäß § 3 EuRAG sowie Angehörigen eines Mitgliedsstaates der WHO gemäß §§ 206, 207 BRAO 300,00 €

3. Gestattungen und Befreiungen und Bescheinigungen

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Gestattung des Führens einer Fachanwaltsbezeichnung 350,00 €
- b) Für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei 50,00 €
- c) Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 47, 53 BRAO bzw. auf Gestattung, den Beruf trotz Tätigkeit im öffentlichen Dienst selbst auszuüben, § 47 BRAO, sowie Vertreterbestellung von Amts wegen 30,00 €
- d) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, §§ 29, 29 a BRAO 120,00 €

4. Sonstiges

- a) Ausstellung eines Anwaltsausweises 30,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank 35,00 €
- c) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank je Karte (Erst-, Folge- oder Ersatzkarte) bzw. je Berufsträger 50,00 €
- d) Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes - BQFG) 350,00 €
- e) Erteilung einer Ersatzausfertigung einer von der RAK Karlsruhe erstellten Urkunde 20,00 €

§ 2 Berufsausübungsgesellschaften (BAG)

1. Zulassung und Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b Abs.2 BRAO Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern 600,00 €

Zusatzgebühren:

- aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
- bb) In den Fällen des § 59i Abs.1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
- cc) Die Zusatzgebühr gemäß aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften nach § 207, § 207a BRAO
Grundgebühr BAG mit max. 2 Gesellschaftern 600,00 €
Zusatzgebühren:
 - aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
 - bb) In den Fällen des § 59i Abs.1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
 - cc) Die Zusatzgebühr gemäß aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €
- c) Bearbeitung der Anzeige der nach § 59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen 150,00 €
- d) Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 59m Abs. 3 BRAO i.V.m. § 27 Abs. 3 BRAO 450,00 €
- e) Anzeige der Verlegung des Sitzes einer nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und Aufnahme in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO i.V.m. § 59m Abs. 3 S. 2 BRAO. 100,00 €

2. Gestattungen und Befreiungen und Bescheinigungen

- a) Registrierung der Verlegung des Sitzes einer bereits von der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zugelassenen oder aufgenommenen BAG innerhalb des Kammerbezirks sowie der Errichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Niederlassung nach § 59m BRAO i.V.m. § 27 Abs. 2 BRAO 100,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, nach § 59m Abs. 4 BRAO i.V.m. §§ 29, 29 a BRAO 120,00 €
- c) Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Abs. 5 BRAO i.V.m. § 29a Abs. 2, 3 BRAO sowie § 30 BRAO 200,00 €

3. Sonstiges

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank 35,00 €
- b) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank je Karte (Erst-, Folge- oder Ersatzkarte) bzw. je Berufsträger 50,00 €

§ 3 Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Für die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 € an. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entfällt die Gebühr; bei teilweiser Stattgabe ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
2. Für die Aufhebung eines Widerrufsbescheids fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 € an, wenn die Aufhebung des Bescheids auf Tatsachen beruht, die nach seinem Erlass eingetreten sind.
3. Für Ordnungswidrigkeitenverfahren fällt eine Gebühr gemäß § 107 Abs. 1 OWiG an.

§ 4 Gutachten gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Für gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu erstattende Gutachten, die nicht gemäß §§ 3a Abs. 3 S. 3, 14 Abs. 3 S. 2 RVG oder anderer Gesetze kostenlos zu erstatten sind, ist eine Zeitgebühr nach Aufwand zu erheben. Sie beträgt 150 € pro Stunde.

§ 5 Prüfung der Erfüllung von Fortbildungsverpflichtungen

Werden Nachweise bezüglich der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO für das abgelaufene Jahr bis zum 28. Februar des Folgejahres nicht oder nicht vollständig bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht, so ist für jede ab dem 01. März dieses Jahres erfolgende Mahnung eine Mahngebühr gemäß § 8 zu entrichten.

§ 6 Prüfung der Erfüllung der Berufspflichten aus § 31a Abs. 6 BRAO

Werden besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) trotz eines in Textform erteilten Hinweises der Rechtsanwaltskammer auf die sich aus § 31a Abs. 6 BRAO ergebenden Berufspflichten nicht vollständig aktiv eingerichtet oder nicht mit den für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorgehalten, so ist der Vorstand nach Ablauf eines Monats seit Versand des Hinweises zur Mahnung auf Kosten des verpflichteten Mitglieds berechtigt. Für jede Mahnung ist eine Mahngebühr gemäß § 8 zu entrichten.

§ 7 Prüfungen der Auszubildenden und der Rechtsfachwirte

1. Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung der Auszubildenden erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € für die Abschlussprüfung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €
2. Für die Teilnahme an der Prüfung zum Rechtsfachwirt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 €

§ 8 Auslagen, Mahngebühren

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen enthalten. Ausgenommen sind Anträge gemäß § 1 Nr. 4 d; bei diesen sind zusätzlich die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG zu erstatten. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen zu der Verwaltungsgebühr die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG hinzu.
2. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Wird ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer angefordert, so ist ein die voraussichtliche Zeitgebühr deckender Vorschuss vor der Erstattung des Gutachtens fällig. Erweist er sich als zu gering bemessen wird ein weiterer Vorschuss sofort fällig. Spätestens mit Fertigstellung des Gutachtens sind die Zeitgebühr zu berechnen, über Gebührenvorschüsse abzurechnen, Guthaben auszuzahlen oder Nachforderungen zu erheben.

In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entsteht die Verwaltungsgebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.

2. Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig. Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein. Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.
3. Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig, die Erstattung eines Gutachtens von der Zahlung eines kostendeckenden Vorschusses oder einer Kostenübernahmeerklärung einer Landesjustizverwaltung, eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Landes.
4. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller, bei Gutachten gemäß § 4 der Anfordernde. Hinsichtlich der Gebühren nach § 2 Nr. 1e ist Gebührenschuldner die Berufsausübungsgesellschaft. In Widerspruchsverfahren ist Gebührenschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitenverfahren der Betroffene.

Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührenschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen ist Gebührenschuldner der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühr für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

§ 11 Anforderung von Gebühren u. a. über beA

Die Anforderung von Gebühren, Auslagen und Mahngebühren kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft. § 4 (alt) wird § 5, § 5 (alt) wird § 7, § 6 (alt) wird § 8, § 7 (alt) wird § 9, seine Nr. 1 Abs. 2 wird Abs. 3, § 8 (alt) wird § 10, § 9 (alt) wird § 11, § 10 (alt) wird § 12, die neu eingefügten §§ 4, 6 und 9 Nr. 1 Abs. 2 sowie die Änderungen in § 9 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 treten am 1. August 2023 in Kraft.

Ausgefertigt am 28. Juni 2023

André Haug
Präsident

BEITRAGS- UND UMLAGENSATZUNG

(beschlossen in der Jahreshauptversammlung der RAK Karlsruhe am 09.05.2015,
zuletzt geändert am 28.06.2023)

1. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Kammerversammlung für **alle** Kammermitglieder **gemäß § 60 Abs. 2 BRAO einheitlich oder differenziert** festgesetzt. Der Beschluss der Kammerversammlung wird in den Kammermitteilungen bekannt gemacht **und gilt für die Folgejahre bis zu seiner Abänderung durch die Kammerversammlung.**

Beschließt und erhebt die Bundesrechtsanwaltskammer für Kammermitglieder, welche neben ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 6 und 12 BRAO oder ihrer auf anderer gesetzlicher Grundlage beruhenden Kammermitgliedschaft zugleich als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a BRAO zugelassen sind, einen Beitragszuschlag oder einen gesonderten Beitrag, so erhöht sich der von der Kammerversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen für die betroffenen Kammermitglieder um diesen Betrag; er ist weder ermäßigungs- noch stundungsfähig. Der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird in den Kammermitteilungen bekannt gemacht.

2. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet, zahlen für jeden angefangenen Monat ihrer Kammerzugehörigkeit 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Der sich solchermaßen errechnende Kammerbeitrag wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet.
3. Auf schriftlichen Antrag ist in besonderen Härtefällen eine Beitragsermäßigung bis höchstens zur Hälfte des vollen Jahresbeitrags möglich. Derartige Anträge sind unter Vorlage von Unterlagen über den monatlichen Umsatz, sonstige Einkünfte, Vermögen und Familienstand zu begründen. Die Kammer kann zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Unterlagen, insbesondere auch Einkommensteuerbescheide, anfordern. Der zeitliche Umfang der Berufstätigkeit als Rechtsanwalt ist für die Entscheidung über den Antrag unerheblich. Der Antrag auf Ermäßigung muss bis spätestens 31.03. des betreffenden Geschäftsjahres (Ausschlussfrist), bei Zulassung oder Aufnahme im Laufe des Jahres innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Kammer (Ausschlussfrist) bei der Kammergeschäftsstelle eingehen. Über den Antrag entscheidet der Präsident der RAK Karlsruhe, der auch ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen kann.
4. Neben dem Kammerbeitrag wird eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung, der zukünftigen Vorhaltung und des Betriebs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) entstehenden Aufwendungen erhoben. Die Höhe dieser Umlage entspricht der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer der Mitglieder der RAK Karlsruhe. Umlagepflichtig sind alle Mitglieder, welche am 01. Januar des Jahres, für welches die Umlage der BRAK erhoben wird, der RAK Karlsruhe angehören. Die Höhe der Umlage wird jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerrundschreiben der RAK Karlsruhe bekannt gemacht. Die Umlage ist jeweils zum 28. Februar des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig. Nachstehende Ziff. 7 gilt entsprechend. Ein auch teilweiser Erlass oder eine Stundung der Umlage ist ausgeschlossen.

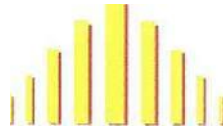
5. Der Kammerbeitrag ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres bzw. bis zum Ultimo des Kalendermonats, in welchem die Aufnahme in die RAK Karlsruhe erfolgt, zu zahlen.
6. Die Anforderung von Beiträgen, Umlagen und Mahngebühren kann ab dem 01.01.2016 über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfolgen.
7. Geht ein Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, so ist der Vorstand zur Mahnung auf Kosten des Mitglieds berechtigt. Als Mahngebühr ist ein Betrag von 20,00 € für jede Mahnung zur Zahlung fällig.

Bleibt die Mahnung erfolglos, erfolgt die Beitreibung des geschuldeten Betrages einschließlich der Mahngebühren gemäß § 84 BRAO.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; die Beitrags- und Umlagensatzung vom 05.04.2014 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossene Ergänzung der Ziff.1 tritt am 01. Juni 2016 in Kraft. Die am 15. September 2020 beschlossene Änderung der Ziff. 7 Satz 2 tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. **Die am 28.6.2023 beschlossene Änderung der Ziff. 1 tritt am 1.8.2023 in Kraft.**

Ausgefertigt am **28. Juni 2023**

RA André Haug
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung

Beschlossen durch die Kammerversammlung am 08. Mai 2019;
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am **28. Juni 2023**.

§ 1 Grundzüge

1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wählen geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Satzungsversammlung. Die Entscheidung, ob die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgt, trifft der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium.
2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Feststellung (§ 7 Abs. 4 bis 6 dieser Wahlordnung) eingetragen sind.
3. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wahlen zum Kammervorstand erfolgen gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe getrennt nach den LG-Bezirken Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach (Wahlbezirke). Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
5. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Wählbarkeit bestimmt sich gemäß §§ 65, 66 BRAO.
7. Bei Vorstandswahlen sind in den einzelnen Wahlbezirken nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für den Wahlbezirk wählbar, in dem sich der Sitz seiner Zulassungskanzlei gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO befindet.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. Juni des Wahljahres, die Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres.

10. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über die (digitalen) Kammerrundschreiben und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, sofern diese Wahlordnung nachfolgend nichts Anderes bestimmt.

§ 2 Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.
2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter. Mitglied oder Stellvertreter kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.
4. Die Kandidatur ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar.
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
6. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

1. Der Vorsitzende des Wahlausschusses beruft dessen Sitzungen unter Bestimmung von Ort und Zeit ein; er bestimmt auch, ob die Sitzung in Präsenzform, als online-Sitzung oder in hybrider Form stattfindet.
2. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
3. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Seine Sitzungen sind nur dann öffentlich, wenn und soweit dies durch diese Wahlordnung ausdrücklich angeordnet wird. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über die WebAkte fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
4. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen oder qualifiziert elektronisch zu signieren ist.
5. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Leitung sowie Auswertung der Wahl zuständig.

2. Er stellt, außer bei elektronischer Wahl, das Wählerverzeichnis auf und bestimmt Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses. Er bestimmt die Einspruchsfrist, veranlasst gemäß § 5 die Erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und stellt danach das Wählerverzeichnis endgültig fest.
3. Er bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens 4 Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und veröffentlicht sie gemäß § 9 durch die Zweite Wahlbekanntmachung.
4. Er bestimmt den Beginn und das Ende der mindestens sechs und höchstens fünfzehn Werk-tage betragenden Wahlfrist. Für deren Berechnung gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB.
5. Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahl-unterlagen, lässt sie herstellen und versendet sie.
6. Der Wahlausschuss prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 18 die Dritte Wahlbekanntma-chung.
7. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbei-ter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen, welche durch den Vorsitzen-den zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Des Weiteren kann der Wahlausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer **und deren Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO)** in Anspruch nehmen. Mit der Versendung der Wahlunterlagen (Briefwahl) oder der Versendung des Wahlbriefs (elektronische Wahl) kann der Wahlausschuss dritte Dienstleister beauftragen.

§ 5 Erste Wahlbekanntmachung

1. Die Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechts-anwaltskammer über das (digitale) Kammerrundschreiben und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer. Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie, bei schriftlicher Wahl, Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, bei elektronischer die Möglich-keit in das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis Einsicht zu nehmen, mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1 dieser Wahlordnung) in der Ersten Wahlbekanntmachung bekannt.
2. Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Kammermitglieder unter Hinweis auf die Fristen gemäß § 4 Abs. 3 auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen; dabei ist die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 1 Abs. 4 zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. der zu wählenden Satzungsversammlungsmitglieder anzugeben.

§ 6 Einsehbares Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss erstellt, gegebenenfalls im elektronischen Verfahren, unter Zugrundelegung des tagesaktuellen Mitgliederverzeichnisses der Rechtsanwaltskam-mer Karlsruhe ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder (Wählerver-zeichnis). In dieses sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerver-zeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen. Bei elektronischer Wahl ist das Wählerverzeichnis das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis mit sämtlichen eingetragenen Mitglie-dern der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.

2. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur persönlichen Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, welche sich zur Person auszuweisen haben, vorzuhalten. Bei elektronischer Wahl kann stets online Einsicht in das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis genommen werden.
3. Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 8 dieser Wahlordnung). Offenbare Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Dies gilt nicht bei elektronischer Wahl. Bei elektronischer Wahl ist das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis weiterhin täglich zu aktualisieren.
4. Die Aufsicht über das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist überträgt der Wahlausschuss Wahlhelfern, welche hierüber täglich Protokoll führen. Dies gilt nicht bei elektronischer Wahl.
5. Während der Auslegungszeiten darf das Wählerverzeichnis nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen. Dies gilt nicht bei elektronischer Wahl.
6. Eintragungen durch Wahlberechtigte sind unzulässig.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses, bei elektronischer Wahl des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses betreffend die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der **Einspruchsfrist (§ 4 Abs. 2 dieser Wahlordnung)** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln (§ 96 Abs. 1 Satz 2 VwGO) zu begründen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der **Einspruchsfrist**. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
3. Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses oder des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses betreffend die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen bzw. die Berichtigung der Eintragung im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis zu veranlassen.
4. **Bei Briefwahl stellt der Wahlausschuss** spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis abschließend fest. Erhält er bis zu diesem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
5. Bei elektronischer Wahl sind die Eintragungen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis bis zum Zeitpunkt des Versands der Zugangsdaten für die elektronische Wahl an die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe von Amts wegen zu aktualisieren, § 31 BRAO, und auf Einspruch zu berichtigen. **Zu Beginn der für die Ausführung notwendigen**

Zeit vor Versand der Zugangsdaten für die elektronische Wahl ist eine elektronische Aufstellung der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zu fertigen, welche mindestens die Mitgliedsnummer und den Namen des jeweiligen Mitglieds zu enthalten hat und vom Wahlausschuss als Wählerverzeichnis abschließend festzustellen ist.

6. Danach gemäß § 31 BRAO von Amts wegen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene neue Mitglieder oder vor Ausübung des Wahlrechts infolge der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis gelöschte ehemalige Mitglieder sind nicht wahlberechtigt. **Diese sind in einer Liste namentlich zu erfassen.**

§ 8 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der dafür gemäß § 4 Abs. 3 bestimmten Frist auf einem vom Wahlausschuss auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zum Download bereitgestellten Formblatt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe im Original eingegangen sein. Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und werden dem Wahlleiter vorgelegt.
2. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
3. Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiadresse der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag eindeutig lesbar anzugeben, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muss.
4. Der Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben und anwaltlich versichern, dass er seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung anwaltlich tätig ist (§ 65 BRAO), wie auch, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seiner Wählbarkeit entgegenstehen (§ 66 BRAO).
5. Eine Stellvertretung ist bei der Abgabe von Wahlvorschlägen, deren Unterstützung und der Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen ausgeschlossen.
6. Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis bzw. bei elektronischer Wahl als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis aufgeführt und nach §§ 65, 66 BRAO wählbar sind (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO).

§ 9 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

1. Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist sowie den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.
2. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Kandidaten durch einfachen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach bekanntzugeben. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, so ist die Entscheidung mit

Gründen zu versehen. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. § 20 bleibt unberührt.

3. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Wahlordnung nicht entsprechen.
4. Nach Abschluss seiner Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber binnen einer Woche durch Veröffentlichung auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe (Zweite Wahlbekanntmachung) in alphabetischer Reihenfolge, bei Vorstandswahlen zusätzlich geordnet nach Wahlbezirken, mitzuteilen.

§ 10 Wahlunterlagen und Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
2. Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge, bei Vorstandswahlen zudem geordnet nach Wahlbezirken, mit Namen, Vornamen und Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält;
 - b) einem verschließbaren roten Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in der Satzungsversammlung“ bzw. „Stimmzettel zur Wahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe“;
 - c) einem an den Wahlausschuss adressierten weißen Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“ bzw. „Wahl zum Kammervorstand“; das Porto für die Rücksendung dieses Umschlags trägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält;
3. Die Stimmzettel müssen Hinweise zur Durchführung der Wahl enthalten, insbesondere
 - dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte bei Wahlen zur Satzungsversammlung nur einen Stimmzettel und bei Wahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk einen Stimmzettel abgeben kann; bei Nachwahlen (Ersatzwahlen) kann jeder Wahlberechtigte je Wahlbezirk, in welchem eine Nachwahl stattzufinden hat, einen Stimmzettel abgeben;
 - wieviel Stimmen dem Wahlberechtigten bei Wahlen zur Satzungsversammlung zustehen;
 - wieviel Stimmen dem Wahlberechtigten bei Wahlen und Nachwahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk zustehen;
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
4. Spätestens drei Kalendertage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im endgültigen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten durch einfachen Brief und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist wirksam abgeben.
5. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

6. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er
 - a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den roten Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
 - b) in den weißen Rücksendeumschlag den roten Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.
7. Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 11 Umgang mit Wahlbriefen, ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben

1. Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
2. Als bald nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der rote Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, keinen unterzeichneten Wahlausweis oder mehr als einen Wahlumschlag enthält, der vorgeschriebene rote Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder sonst schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.
3. Zurückgewiesene Rücksendeumschläge sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des roten Wahlumschlags mit Beanstandungsvermerk als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Dies gilt auch bei Stimmabgabe durch nicht Wahlberechtigte.
4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses bzw. ein beauftragter Wahlhelfer den roten Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist.
5. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - die beleidigende Äußerungen enthalten oder sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Äußerungen äußerlich aufweist oder enthält;
 - die erkennbar nicht vom Wahlausschuss zur Verfügung gestellt worden sind;
 - die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;
 - aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
 - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen abgegeben sind, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.

6. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,

- wenn sie gleichlautend sind oder
- wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

7. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.
8. Ungültig sind Stimmen,
 - bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden;
 - denen eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
 - die für Personen abgegeben worden sind, die nicht als Bewerber zugelassen sind;
 - wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet;
 - die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall wird nur eine einzige der auf diesem Stimmzettel für den Bewerber abgegebenen Stimmen als gültig gezählt.
9. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 12 Elektronische Stimmabgabe

1. Vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss durch einfachen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an jedes tagesaktuell im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe als Wahlberechtigten dessen persönlichen Wahlbrief, welcher die Zugangsdaten des wahlberechtigten Mitglieds zum Wahlportal sowie einen Hinweis auf Beginn und Ende der Wahlfrist enthält. Eine Unterzeichnung des Wahlbriefs durch den Wahlausschuss ist nicht erforderlich.
2. Das Wahlportal wird vor Beginn **der gemäß § 4 Abs. 4 dieser Wahlordnung bestimmten** Wahlfrist freigeschaltet und mit deren Ablauf geschlossen. Es soll zum Zeitpunkt des Zugangs des persönlichen Wahlbriefs bereits freigeschaltet sein. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist wirksam abgeben. Abnahme, Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und Versiegelung des Online-Wahlsystems **können durch Wahlhelfer und Auftragsverarbeiter gemäß § 4 Abs. 7 dieser Wahlordnung erfolgen.**
3. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des wahlberechtigten Mitglieds anhand der ihm übermittelten Zugangsdaten im Wahlportal.
4. Bevor der Wähler den/die Stimmzettel ausfüllen kann, erhält er im Wahlportal Hinweise zur Durchführung der Wahl, insbesondere
 - dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden kann;
 - dass jeder Wahlberechtigte bei Wahlen zur Satzungsversammlung nur einen Stimmzettel und bei Wahlen zum Kammervorstand je Wahlbezirk einen Stimmzettel abgeben kann; bei Nachwahlen (Ersatzwahlen) kann jeder Wahlberechtigte je Wahlbezirk, in welchem eine Nachwahl stattzufinden hat, einen Stimmzettel abgeben;
 - dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

5. Bei jedem Stimmzettel einer Wahl ist dem Wähler anzuzeigen, wieviel Stimmen ihm für diesen Stimmzettel zustehen.
6. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden
7. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
8. Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirusprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
9. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit eines Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten).
8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik in der jeweils im Zeitpunkt des Versands der Ersten Wahlbekanntmachung gültigen Fassung. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
3. Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass diese vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).

§ 15 Störung der elektronischen Wahl

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit des Wahlportals und/oder der Wahlserver, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
2. Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
3. Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zu informieren.

§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Ausgabe des Ergebnisses der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.

2. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis anhand eines Ausdrucks der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
3. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekanntgemacht. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst und überwacht der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:
 - Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
 - Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
 - Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
 - Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
 - Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.
3. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
4. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und jene, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden mindestens eine Woche zuvor im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekanntgemacht.

§ 18 Wahlergebnis (Dritte Wahlbekanntmachung)

1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
2. Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.

3. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
4. Sodann macht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmenzahl sowie die Wahlbeteiligung im (digitalen) Kammerrundschreiben sowie im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung).
5. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist erstellt der Wahlausschuss eine Niederschrift über den Wahlablauf.

§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Satzungsversammlung

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl (Ersatzwahl). Sie kann, solange die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt, zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl erfolgen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Sie ist für jeden Wahlbezirk, in dem eine Nachwahl erforderlich ist, mit gesonderten, nur die Nachwahl betreffenden Stimmzetteln durchzuführen.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung vorzeitig aus, so tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein (§ 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO).

§ 20 Wahlanfechtung

Für die Anfechtung der Wahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 21 Aufbewahrung der Wahldokumente

Die in Abhängigkeit von der gewählten Wahlform (§ 1 Abs. 1) ab der Konstituierung des Wahlausschusses bis zur Fertigstellung der Wahlniederschrift entstandenen Wahldokumente (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, elektronische Dokumentationen, Niederschriften über Beschlussfassungen des Wahlausschusses, die Wahlniederschrift und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 22 Kosten der Wahl

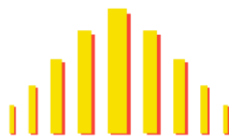
Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt sich nach der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzung betreffend „Aufwendungsentschädigung und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 09. Mai 2019 in Kraft. Die bisherige Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11.02.1995 tritt im Hinblick auf die derzeit noch nicht vollständig abgeschlossenen Wahlen zur Satzungsversammlung 2019 mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 30. Juli 2021 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 01. September 2021 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 27. Juli 2022 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 1. September 2022 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft. **Die von der Kammerversammlung am 28. Juni 2023 beschlossene Fassung dieser Wahlordnung tritt mit Beginn des 1. September 2023 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.**

Ausgefertigt am **28. Juni 2023**

RA André Haug
Präsident



Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige

in der ab **1. August 2023** geltenden Fassung

§ 1 Tagegeld

Die

- a) Mitglieder des Kammervorstands,
- b) Anwaltsrichter,
- c) Protokollführer in den Sitzungen der Anwaltsgerichte,
- d) Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Fachanwaltsbezeichnungen und die
- e) Mitglieder des Wahlausschusses sowie die
- f) Mitglieder der Satzungsversammlung

erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien -Vorstandsmitglieder auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, BRAK-Hauptversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrzunehmen sind - ein Tagegeld.

Dieses beträgt das 1,5fache des in Ziff. 3 der Nr. 7005 VV-RVG jeweils genannten Betrages (ohne Auslandsreisezuschlag).

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Kammervorstands erhalten neben dem Tagegeld gem. § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, die sich beim Kammerpräsidenten um weitere 1.500,00 €, beim Vizepräsidenten um weitere 1.000,00 €, bei den übrigen Mitgliedern des Präsidiums um weitere 150,00 € sowie bei den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (Vorstands-Abteilungen) um weitere 100,00 € pro Monat erhöht.
2. Die von der RAK Karlsruhe gestellten Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen „Fachanwalt für“ erhalten neben dem Tagegeld gem. § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00 € für jeden von ihrem jeweiligen Ausschuss zu bearbeitenden Fall.
3. Die von der RAK Karlsruhe gestellten Mitglieder von Prüfungsausschüssen „Fachanwalt für“ erhalten, auch soweit sie Vorsitzende sind, neben dem Tagegeld gem. § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 35,00 € für jeden im Ausschuss bearbeiteten Fall; der Berichterstatter erhält darüber hinaus weitere 65,00 € für jeden von ihm bearbeiteten Fall.

§ 3 Pauschalen

1. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine einmalige Aufwandspauschale von 50,00 €.

2. Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 €. Des Weiteren erhalten je Verfahren, an dem sie beteiligt sind,
 - der Vorsitzende eine Aufwandspauschale von 50,00 €
 - der die Verhandlung leitende Richter eine Aufwandspauschale von 50,00 €
 - der Berichterstatter eine Aufwandspauschale von 100,00 €
 - der Beisitzer eine Aufwandspauschale von 35,00 €.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für „Rechtsfachwirte/wirtinnen“ sowie die Fachlehrer / Dozenten erhalten für die Mitwirkung an der Abschlussprüfung für den ersten Prüfungstag eine Pauschale von 350,00 €, für jeden weiteren Prüfungstag **mit bis zu 5 Stunden Zeitaufwand einschließlich An- und Abreise** eine Pauschale von 200,00 €, **bei höherem Zeitaufwand eine Pauschale von 350,00 €**. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungsausschusses erhalten die Ausschussmitglieder jeweils ein Tagegeld gemäß § 1 dieser Satzung (derzeit 120,00 €).
4. Die Fachlehrer, die im Rahmen des Unterrichts für Auszubildende zukünftiger Rechtsanwaltsfachangestellte tätig sind, erhalten für die Korrekturarbeit im Rahmen der Zwischenprüfungen 10,00 € pro Prüfungsarbeit und für die Aufsichtsführung in der Zwischenprüfung 25,00 € pro Stunde. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Zwischenprüfung beträgt die Vergütung 400,00 € pro Prüfung. Für die Korrektur von Abschluss-Prüfungsarbeiten im Fach „Textbe- und -verarbeitung“ beträgt die Vergütung 9,00 € pro Prüfling. Für die Erstellung einer Aufgabe für das fallbezogene Einzelfallgespräch für die mündliche Abschlussprüfung erhalten die Aufgabensteller **100,00 €** je Aufgabe.
5. Die Dozenten des Lehrgangs für „Rechtsfachwirte/wirtinnen“ erhalten pro Unterrichtstag **mit 7** Unterrichtsstunden á 45 Minuten eine Pauschale von 350,00 €, **bei weniger Unterrichtsstunden anteilig**. Für die Erstellung der Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung, für deren Korrektur, für die Erstellung der Aktenvorträge für die mündliche Abschlussprüfung und für den ersten Prüfungstag erhalten die Dozenten eine Pauschale von 1.000,00 €, für jeden weiteren Prüfungstag **mit bis zu 5 Stunden Zeitaufwand einschließlich An- und Abreise** eine Pauschale von 200,00 €, **bei höherem Zeitaufwand eine Pauschale von 350,00 €**.
6. Mitglieder des Kammervorstands erhalten **unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser Entschädigungssatzung pro Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, für dessen Erstattung sie als Berichterstatter zuständig sind, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro; bei einem Zeitaufwand von mehr als sechs Stunden beträgt die Aufwandsentschädigung 350 Euro, bei einem Zeitaufwand von mehr als zehn Stunden 500 Euro.**

§ 4 Stundenvergütung

Die anwaltlichen Dozenten, die im Rahmen der Referendarausbildung Referendare in Grund- und Leistungskursen der Anwaltsstation **oder die Schüler im Rahmen des Projekts des Justizministeriums BW „Rechtsstaat macht Schule“** (https://www.justiz-bw.de/_Lde/Startseite/Service/Projekt_+Rechtsstaat+macht+Schule), unterrichten, erhalten von der Kammer Ersatz der Reisekosten gem. § 5, soweit diese nicht vom Land Baden-Württemberg getragen werden, sowie - zusätzlich zu den Leistungen des Landes Baden-Württemberg - eine Vergütung von 80,00 € pro vom Land Baden-Württemberg vergüteter Vorbereitungs- und Unterrichtsstunde (45 Minuten).

§ 5 Reisekosten

Allen ehrenamtlich Tätigen werden die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallenden notwendigen Reise- und Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach Maßgabe der Lohnsteuerrichtlinien R 9.7 in deren jeweils geltender Fassung erstattet. Bei Pkw-Benutzung werden eine Kilometerpauschale von 0,60 € sowie etwaige Park-, Autobahnbenutzungs- oder Mautgebühren vergütet.

§ 6 Umsatzsteuer

Falls und soweit nach dieser Satzung zu zahlende Tagegelder und/oder Aufwandsentschädigungen/-pauschalen umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, ist die hierauf anfallende Umsatzsteuer nach Rechnungstellung zusätzlich auszuführen.

§ 7 Ausschlussfrist für Zahlungsansprüche aufgrund dieser Satzung

Ansprüche auf Zahlungen aufgrund der vorliegenden Satzung verfallen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 30. Juni des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres bei der Kammer schriftlich geltend gemacht werden.

Vorstehende Regelung gilt für alle ab dem 01. Januar 2019 entstandenen und noch entstehenden Ansprüche. Vor dem 01. Januar 2019 entstandene Ansprüche können nur noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltend gemacht werden.

§ 8 Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung durch die Kammerversammlung. § 2 Abs. 2 und 3 (i.d.F. vom 01. Januar 2009) gelten für alle ab dem 01. Januar 2009 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die Änderungen zu § 1 lit. e und § 3 Abs. 1 und 2 gelten für alle ab dem 01. Juni 2012 neu anhängig gewordenen Verfahren. Die Änderung des § 2 Abs. 3 vom 04. Mai 2013 gilt für alle ab dem 01. Januar 2013 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die am 23. April 2016 beschlossene Änderung des § 2 Ziff. 1 tritt mit Wirkung ab 01. Juni 2016 in Kraft. Die am 13.05.2017 beschlossene Änderung des § 3 Abs. 3 bis 5 gilt ab dem 01.01.2017. Die Änderung des § 4 ab dem 01.11.2017. § 6 (Umsatzsteuer) ist durch Beschluss der Kammerversammlung am 18.04.2018 eingefügt worden. Die von der Kammerversammlung am 08. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der §§ 1 lit. e, 3 Abs. 1 sowie § 8 Satz 1 sowie der neueingefügte § 7 treten mit Wirkung ab 09. Mai 2019 in Kraft. Die von der Kammerversammlung am 30.07.2021 beschlossenen Änderungen in § 4 und § 5 Satz 1 treten ab 1. September 2021 in Kraft, **die in der Kammerversammlung vom 28.6.2023 in § 3 Abs. 3-5 und § 4 beschlossenen Änderungen und der neu eingefügte § 3 Abs. 6 treten ab 1. August 2023 in Kraft.**

Ausgefertigt am **28. Juni 2023**

André Haug
Präsident



WOLFF

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Wolff

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; P5,11 ; 68161 Mannheim

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72

76133 Karlsruhe

WOLFF

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Kanzlei für Erbrecht

P5, 11
68161 Mannheim
Parkhaus Q6/Q7

Telefon: 0621 – 10 75 999-0

Erbrecht@WOLFF-Rechtsanwaelte.de
www. KanzleiFuerErbrecht.de

Geschäftsführer: Rechtsanwalt Andreas Wolff
Handelsregister Mannheim
HRB 729282

Commerzbank Mannheim
IBAN: DE60 6704 0031 0304 7057 00
BIC: COBADEFFXXX

Rechtsanwalt

Wolff, Andreas

Ihr Zeichen

Datum

Mittwoch, 24. Mai 2023

Unser Zeichen:

215/11-Wo / mo

Antrag zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Anlage überreiche ich meinen Antrag zur Tagesordnung für nächste Mitgliederversammlung.

Mit freundlichem Gruß

Andreas Wolff

Rechtsanwalt &

Fachanwalt für Erbrecht

für

Wolff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kanzlei für Erbrecht

Antrag

des

**Rechtsanwalt
Andreas Wolff
P 5, 11
68161 Mannheim**

Ich beantrage, dass die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe das folgende beschließt:

*Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wird damit beauftragt, der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für eine Satzungsänderung zu unterbreiten, wodurch bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein „**Compliance-Beauftragter**“ in der Satzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe vorgesehen wird.*

Der Beauftragte wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Aufgabe des Compliance-Beauftragten, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, ist es, rechtswidrige Vorgänge und Strukturen innerhalb der Organisation und der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe zu ermitteln und dem Kammervorstand sowie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Dem Beauftragten ist umfassender Zugang zu den notwendigen Informationen zu gewähren. Die Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber Dritten sind zu regeln.

Der Beauftragte ist auch Ansprechpartner für Beschwerden einzelner Mitglieder über Vorgänge innerhalb der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.

B e g r ü n d u n g:

In der letzten Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wurde im Rahmen eines Vortrages ausführlich die Problematik der Vereinbarkeit des Deutschen Rechtsanwaltskammerwesens mit den Regeln der Europäischen Union dargestellt.

Eine Vereinbarkeit mit europäischem Recht scheidet jedenfalls dann aus, wenn innerhalb der Rechtsanwaltskammern keine geeigneten Kontrollmechanismen gegen rechtswidrige Strukturen und rechtswidriges Handeln vorgesehen sind. Aus diesem Grunde liegt es im Interesse aller Kammermitglieder, dass solche Kontrollstrukturen geschaffen werden.

In den letzten Jahren häufen sich die Vorgänge, in denen einzelne für die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe tätige Mitglieder ihre Position und Tätigkeit rechtswidrig dazu nutzen, missliebige Wettbewerber zu schädigen.

Exemplarisch sei hierbei auf einen Fall verwiesen, in dem der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses für die Verleihung des Fachanwaltstitels den Vorstand darum gebeten hatte, den Zulassungsantrag einer Wettbewerberin in derselben Stadt nicht weiter zu bearbeiten.

Dabei stellt sich bereits die Frage, ob auch die Auswahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Verleihung der Fachanwaltschaften einer rechtstaatlichen Regelung bedürfen, statt einer nicht überprüfbaren Auswahl durch den Vorstand.

Zur Beseitigung derartiger Missstände sowie zur Weiterentwicklung des Kammerwesens bedarf es dringend eines mit Informationsrechten ausgestatteten Beauftragten der Rechtsanwaltskammer, welcher unterjährig den Vorstand und jährlich der Mitgliederversammlung berichtet, um den bereits bestehenden Anschein interner Willkür durch die Selbstverwaltung künftig zu vermeiden.

Andreas Wolff